



## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

*Von Schm. Karl Preßler, Bochum*

Ich begrüße die Initiative des Kollegen Hungs, SchsZtg. 1956, S. 151, und nehme gern den Faden auf; denn ich bin überzeugt, dass Schilderungen aus unserer Praxis anregend und lehrreich wirken können. Es sei mir gestattet, zu zeigen, wie ich den Fall auf meine Art beurteilt und zu schlichten versucht hätte.

Die Angestellte einer Regierungsdienststelle ist verdächtig, ein Päckchen Kaffee zu 3,50 DM entwendet zu haben. Die Verkäuferin des Geschäfts ruft deshalb per Telefon in der Dienststelle der Angestellten an und fordert Herausgabe des Kaffees. Die Angestellte bestreitet den Diebstahl. Durch den Anruf und die Bezeichnung fühlt sie sich beleidigt und stellt Antrag auf Sühneverhandlung wegen Verleumdung. So war die sachliche Schilderung des Kollegen.

Da die Beschuldigte im Strafverfahren verurteilt werden muss, wenn der Wahrheitsbeweis für die von ihr der Antragstellerin gegenüber vorgebrachten Beschuldigung nicht geführt werden kann, der Beweis aber hier auf der Beobachtung der Beschuldigten beruhte, war die Lage hier für beide Parteien schwierig. Die Verkäuferin hegte einen begründeten Verdacht gegen die Angestellte; es war mithin ein berechtigtes Interesse zu erkennen, die Angelegenheit durch ein Gespräch zu klären. Der Versuch, über das Telefon der Dienststelle eine so delikate Sache zu besprechen, war ungeschickt; die Verkäuferin hätte die Angestellte in einer dringenden Angelegenheit zu sich bitten können, um den Fall unter vier Augen zu verhandeln.

Nachdem aber der Vorgang so, wie geschildert, abgelaufen war, würde ich zuerst einmal versucht haben, die Antragstellerin zu einer anderen Formulierung ihres Antrags zu bewegen, etwa: „Die Angest. A. beschuldigt die Verkäuferin B., durch den Anruf und die Bestuldigung des Diebstahls am Telefon ihrer Dienststelle ihr Ansehen und ihren guten Ruf gefährdet zu haben. Sie befürchtet weiteren Schaden und beantragt daher eine Sühneverhandlung.“ In der SV würde ich mich nicht auf die Verhandlung des Diebstahls eingelassen haben, da ich als Schm. für solche Sachen unzuständig bin. Wenn die geschädigten Personen evtl. aus geschäftlichen Erwägungen von einer Anzeige bei der Kriminalpolizei Abstand nahmen, mussten sie auch auf Handlungen verzichten, die geeignet waren, das Ansehen der Antragstellerin zu mindern. Der Beweis ihrer Behauptung wäre nun dann erbracht, wenn der Diebstahl von der zuständigen Stelle aufgeklärt und die Täterin verurteilt

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



worden wäre (vgl. die §§ 190, 191 StGB). Immerhin war in dem Versuche, die Angelegenheit per Telefon zu klären, sofern in diesem Gespräch keine formal beleidigenden Ausdrücke gebraucht wurden, noch keine Beleidigung zu erblicken. Eine üble Nachrede oder gar Verleumdung war auch nicht zu erkennen, da die Beschuldigte weder vorsätzlich anderen Personen gegenüber den guten Ruf der Antragstellerin herabgesetzt noch zu einer dritten unbeteiligten Person gesprochen hatte. Die Aussprache der Beschuldigten mit ihrer Chefin und ihrem Gatten war ja wohl als noch im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen liegend anzusehen.

Das es jedoch im Interesse beider Parteien lag, eine Einigung zu erzielen, seitens der Angestellten wegen ihres guten Rufes, seitens der Verkäuferin aus Geschäftsrücksichten (Streit mit der Kundschaft ist kein Renomm4 würde ich folgenden Vergleich vorgeschlagen haben:

„Die Beschuldigte würde es bedauern, wenn sie durch ihren Anruf bei der Dienststelle der Antragstellerin dieser Schaden verursacht hätte, da so etwas von ihr nicht beabsichtigt war. Nach gründlicher Aussprache kamen die Parteien überein, sich auszusöhnen, da doch anscheinend eine Sinnestäuschung zu einem Irrtum geführt hat. Über den Vorfall soll nicht mehr gesprochen werden. Die Antragstellerin verzichtet in dieser Sache auf das Recht der weiteren Strafverfolgung. Die Kosten der Verhandlung werden je zur Hälfte von beiden Parteien sofort bezahlt.“

Man könnte nun wohl sagen, in der Theorie lässt sich alles leichter durchführen. Ich habe diesen Fall nur als Beispiel genommen. In der Praxis ist es gar keine so große Seltenheit, dass zwei Parteien vollständig gegensätzliche Behauptungen vorbringen und von den Zeugen in ihrer Ansicht unterstützt werden. Nach alten Erfahrungen geschieht das durchaus nicht immer, um den Schm. zu täuschen, sondern nach hitzigen, aufgeregten Auseinandersetzungen sind viele Menschen nicht mehr in der Verfassung, den Vorfall sachlich zu schildern. In solchen Situationen hüte ich mich, den Anschein zu erwecken, als sei ich der Anwalt des Antragstellers, oder treffe Entscheidungen, die nur einem Richter zustehen. Nachdem ich den Parteien ihre gegensätzliche Sachdarstellung (meine Ansicht hierzu s. oben) nochmals vorgehalten und ihnen einen kurzen Überblick über die Kosten einer Privatklage gegeben habe, beginne ich, versöhnlich schlichtend auf die Streitenden einzuwirken, immer eingedenk dessen, dass ein richtiger SchsVergleich nur durch das Nachgeben beider Parteien erzielt wird und dass für den Schm. die Wiederherstellung des häuslichen Friedens und des guten Einvernehmens zwischen den Parteien das Primäre ist.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.